

392. Baulinien. Mit Eingabe vom 3. Dezember 1898 übermittelt der Gemeinderat Töss die Bau- und Niveaulinienpläne an der Zürcherstraße, von der Baumgrenze Winterthur bis zur Kronenbrücke, nachdem eine frühere Vorlage vom 29. August 1898 von der Direktion der öffentlichen Arbeiten mit Verfügung vom 31. Oktober 1898 zur Ergänzung zurückgewiesen worden war.

Der Gemeinderat bemerkt in seinem Gesuche, daß diese teilweise abgeänderten Bau- und Niveaulinien im Amtsblatt No. 90 vom 11. November 1898 publiziert worden seien und es bezeugt der Bezirksrat Winterthur durch Attest vom 25. November 1898, daß Einsprachen hiegegen innert nützlicher Frist nicht erhoben worden seien.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Auf der zirka einen Kilometer langen Straßenstrecke von der Kronenbrücke bis zur Baumgrenze Winterthur sind die Baulinien nunmehr folgendermaßen festgesetzt:

Kronenbrücke bis Pfarrgasse:

Gesamtbaulinienabstand 25 m bei beidseitig je 4,5 m breiten Vorgärten. Auf die Straße entfällt somit eine Breite von 16 m, und zwar für die Fahrbahn 10 m, für jedes der beidseitigen Trottoire je 3 m. In der Nähe der Brücke verschmälert sich die Straßenbreite entsprechend derjenigen der Brücke auf 7 m, die Baulinien haben dagegen auch dort einen Abstand von 25 m.

Pfarrgasse bis Wülflingerstraße:

Die Baulinien sind parallel und es beträgt deren Abstand 24,50 m, dagegen nimmt die Fahrbahnbreite vom „Hirschen“ bis zur Wülflingerstraße von 9,45 m auf 10 m zu. Beidseitig sind wieder je 3 m breite Trottoire vorgesehen. Die Breite der südöstlichen Vorgärten beträgt am unteren Ende der Strecke 4,8, am oberen 5,2 m, diejenige der nordwestlichen unten 4,25, oben 3,3 m.

Wülflingerstraße bis Stadtgrenze:

Die hauptsächlichsten Abänderungen sind gegenüber der früheren Vorlage auf dieser Strecke vorgenommen worden. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten hatte es als sehr wünschbar bezeichnet, daß der Baulinienabstand wenigstens zwischen Einfangs- und Grenzstraße auf dem Gebiet der beiden Gemeinden Winterthur und Töss der nämliche sei. Da der Stadtrat Winterthur gemäß seiner Zuschrift vom 24. Mai 1898 an den Gemeinderat Töss sich nicht dazu verstehen wollte, die bereits unterem 9. Februar 1895 genehmigten Baulinien auf Stadtbau wieder abzuändern, brachte der Gemeinderat Töss die Baulinien auf Tössergebiet in Uebereinstimmung mit denjenigen Winterthurs und setzte beidseitig einen Baulinienabstand von 7,50 m von der Straßengrenze fest, und zwar nicht nur für das zwischen Grenz- und Einfangsstraße liegende Anschlußstück an Winterthur, sondern für die ganze Strecke zwischen Stadtgrenze und Wülflingerstraße, so daß der Gesamtabstand zwischen den Baulinien überall 25 m beträgt. Außerhalb der 10 m breiten Fahrbahn der Straße sind beidseitig noch je 3 m breite Trottoire vorgesehen.

Mit Bezug auf die Niveaulinien bemerkt der Gemeinderat, daß dieselben durchgängig in einer Höhe von 12 cm über dem Trottoirrandstein festgesetzt worden seien.

Die gegenwärtige Vorlage gibt zu keinen Aussetzungen mehr Anlaß und es darf derselben daher die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderate Löß vorgelegten Bau- und Niveau-
linien für die Zürcherstraße von der Banngrenze Winterthur bis
zur Kronenbrücke wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Löß unter Rückstellung des
einen Exemplars der genehmigten Pläne und an die Direktion der
öffentlichen Arbeiten unter Rückschuß der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 23 febr 1899.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

Küssi